

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 22.08.2017

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 441742755

## Vereinsdaten

Name Ian Kaler / Verein an den Schnittstellen zum Performativen  
Sitz Wien (Wien)  
c/o das Schaufenster  
Zustellanschrift 1190 Wien, Silbergasse 18/05  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 11.11.2011  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in als sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in als sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau der/die Schriftführer/in als sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und des Schriftführers/der Schriftführerin des/der Obmanns/Obfrau als sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

## Organschaftliche Vertreter

### Obfrau

Vertretungsbefugnis 24.02.2015 - 23.02.2019 (Funktionsperiode)  
Familiename Kaler  
Vorname Ian  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 24.02.2015 - 23.02.2019 (Funktionsperiode)  
Familiename Wurm  
Vorname Hannes P.  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2  
DVR 0000051  
Tagesdatum / Uhrzeit Dienstag 22.August 2017 \ 15:48:58

